

014 K 022/23



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 02. September 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Kalletal Blatt 5108 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1, 2/zu 1:

100/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bentorf, Flur 6, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche,

Bentorfer Straße 5, Größe 1.550 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, Nr.

4a des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 4a des Aufteilungsplanes. Das

Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen

Miteigentumsanteilen (Blätter 4977 bis 5002 und Blatt 5248) gehörenden

Sondereigentumsrechte.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten befindet sich die Eigentumswohnung Nr. 4a im Anbau-Dachgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses (Baujahr: 1982). Zum Sondereigentum gehört ein Kellerraum und an einem Carportstellplatz besteht ein Sondernutzungsrecht. Der Ausbau des Anbau-Dachgeschosses erfolgte 1991. Die Wohnung hat eine Wohn-/Nutzfläche von rd. 93 qm und ist nach einem Wasser-

schaden im Bad seit ca. 3 Jahren unbewohnt. Die zur Wiederherstellung der Wand- und Bodenbeläge notwendigen Restarbeiten sind noch erforderlich. Das Gebäude weist insgesamt einen dem Baujahr gemäßen Zustand auf, wobei sich an einzelnen Bauteilen altersbedingte und bauliche Schäden zeigen, die mittelfristig eine Instandsetzung erfordern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 62.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 27.05.2024